

Datum: 11.06.2024 Nr.: 20

Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
<u>Senat:</u>	
Sechste Änderung der Ordnung über den Hochschulzugang von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern ohne Hochschulzugangsberechtigung in allen Fachrichtungen zu Studienangeboten der Georg-August-Universität Göttingen (ohne Universitätsmedizin) (OffHoZugO)	451
<u>Universitätsmedizin:</u>	
Änderung der Richtlinie der Medizinischen Fakultät zur Verleihung des akademischen Titels Professor*in als außerplanmäßige Professorin bzw. Professor nach § 35 a Satz 2 NHG	455
<u>Fakultät für Mathematik und Informatik:</u>	
Fünfte Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang „Angewandte Data Science“	460
<u>Studierendenschaft:</u>	
44. Änderung der Beitragsordnung der Studierendenschaft der Georg-August-Universität Göttingen (BeitrO)	463

Herausgegeben von dem Präsidenten der Georg-August-Universität Göttingen

Senat:

Nach Beschluss des Senats vom 15.05.2024 hat der Stiftungsausschuss Universität am 07.06.2024 die sechste Änderung der Ordnung über den Hochschulzugang von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern ohne Hochschulzugangsberechtigung in allen Fachrichtungen zu Studienangeboten der Georg-August-Universität Göttingen (ohne Universitätsmedizin) (OffHoZugO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.07.2017 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 29/2017 S. 650 und Nr. 32/2017 S. 754), zuletzt geändert durch Satzung vom 27.06.2022 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 29/2022 S. 554), genehmigt (§ 41 Abs. 1 Satz 1 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 14.12.2023 (Nds. GVBl. S.320), in Verbindung mit §§ 18 Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 Satz 2, Abs. 4 Sätze 2 und 4, 19 Abs. 3 NHG; § 60 a Abs. 1 in Verbindung mit § 62 Abs. 4 NHG und § 18 Abs. 14 NHG).

Artikel 1

Die Ordnung über den Hochschulzugang von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern ohne Hochschulzugangsberechtigung in allen Fachrichtungen zu Studienangeboten der Georg-August-Universität Göttingen (ohne Universitätsmedizin) (OffHoZugO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.07.2017 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 29/2017 S. 650 und Nr. 32/2017 S. 754), zuletzt geändert durch Satzung vom 27.06.2022 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 29/2022 S. 554), wird wie folgt geändert.

Anlage I wird wie folgt geändert.

1. In Nr. 1 (Bachelor-Studiengang „Agrarwissenschaften“) Buchstabe b (Berufliche Vorbildung) wird nach dem Begriff „Fleischer/-in“ ein Komma angefügt und der Begriff „pharmazeutisch-technische/-r Assistent/-in“ ergänzt.
2. In Nr. 3a (Bachelor-Studiengang „Angewandte Data Science“) Buchstabe b (Berufliche Vorbildung) wird nach dem Begriff „Elektroniker/-in für Gebäudesystemintegration“ ein Komma angefügt und der Begriff „Gestalter/-in für immersive Medien“ ergänzt.
3. In Nr. 4 (Bachelor-Studiengang „Angewandte Informatik“) Buchstabe b (Berufliche Vorbildung) wird nach dem Begriff „Elektroniker/-in für Gebäudesystemintegration“ ein Komma angefügt und der Begriff „Gestalter/-in für immersive Medien“ ergänzt.
4. Nr. 5 (Bachelor-Studiengang „Antike Kulturen“ wird wie folgt neu gefasst: „

5. Bachelor-Studiengang „Antike Kulturen“

a) Fachgebundene Hochschulreife und Fachhochschulreife

Fachrichtungen	Fachgebundene Hochschulreife	Fachhochschulreife
Technik	zugangsberechtigt nach Prüfung (§ 2 II; Klausur und mdl. Prüfung)	zugangsberechtigt aufgrund besonderer Nachweise*
Wirtschaft und Verwaltung	zugangsberechtigt	zugangsberechtigt
Agrarwirtschaft, Bio- und Umwelttechnologie	zugangsberechtigt nach Prüfung (§ 2 II; Klausur und mdl. Prüfung)	zugangsberechtigt aufgrund besonderer Nachweise*
Ernährung und Hauswirtschaft	zugangsberechtigt nach Prüfung (§ 2 II; Klausur und mdl. Prüfung)	zugangsberechtigt aufgrund besonderer Nachweise*
Gesundheit und Soziales	zugangsberechtigt	zugangsberechtigt
Hauswirtschaft und Sozialpflege	zugangsberechtigt nach Prüfung (§ 2 II; Klausur und mdl. Prüfung)	zugangsberechtigt aufgrund besonderer Nachweise*
Gestaltung	zugangsberechtigt	zugangsberechtigt

*Besonderer Nachweis folgender zusätzlicher studiengangbezogener Kenntnisse und Fertigkeiten:

Nachweis von Englischkenntnissen wenigstens auf Niveau B2 des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen

b) Berufliche Vorbildung

Fachlich nahestehende Ausbildungsberufe:

Bauzeichner/-in, Bildhauer/-in, Buchhändler/-in, Designer/-in (FR Grafik), Fachangestellte/-r für Medien- u. Informationsdienste (FR Archiv/ Bildagentur, Bibliothek, Information und Dokumentation), Fachkraft (FR Holz- und Bautenschutzarbeiten), Fachpraktiker/in für Büromanagement (gem. §66 BBiG/§42r HwO), Fachpraktiker/in im Gesundheitswesen (gem. §66 BBiG/§42r HwO), Film-/Fernseh-Regisseur/-in, Förderlehrer/-in, Fotograf/-in, Fotomedienfachmann/-frau, Gärtner/-in (FR Garten- und Landschaftsbau), Holz- und Bautenschützer/-in (FR Bautenschutz, Holzschutz), Holzbildhauer/-in, Journalist/-in, Kaufmann/-frau für Digitalisierungsmanagement, Kaufmann/-frau für Tourismus und Freizeit, Maler/-in und Lackierer/-in (FR Kirchenmalerei und Denkmalpflege), Mediengestalter/-in Digital und Print (FR Digitalmedien, Printmedien), Medienkaufmann/-frau Digital und Print, Musiklehrer/-in, Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte/-r, Schauspieler/-in, Tourismuskaufmann/-frau (Kaufmann/-frau für Privat- und Geschäftsreisen), Veranstaltungskaufmann/-frau, Vermessungstechniker/-in (FR Vermessung)“

- 5.** In Nr. 19 (Bachelor-Studiengang „Ethnologie“) Buchstabe b (Berufliche Vorbildung) wird nach dem Begriff „Kaufmann/Kauffrau im E-Commerce“ ein Komma angefügt und der Begriff „Gestalter/-in für immersive Medien“ ergänzt.
- 6.** In Nr. 20 (Bachelor-Teilstudiengang „Ethnologie“) Buchstabe b (Berufliche Vorbildung) wird nach dem Begriff „Kaufmann/Kauffrau im E-Commerce“ ein Komma angefügt und der Begriff „Gestalter/-in für immersive Medien“ ergänzt.
- 7.** In Nr. 28 (Bachelor-Teilstudiengang „Geschlechterforschung“) Buchstabe b (Berufliche Vorbildung) wird nach dem Begriff „Kaufmann/Kauffrau im E-Commerce“ ein Komma angefügt und der Begriff „Gestalter/-in für immersive Medien“ ergänzt.
- 8.** In Nr. 31 (Bachelor-Teilstudiengang „Informatik“) Buchstabe b (Berufliche Vorbildung) wird nach dem Begriff „Elektroniker/-in für Gebäudesystemintegration“ ein Komma angefügt und der Begriff „Gestalter/-in für immersive Medien“ ergänzt.
- 9.** In Nr. 42 (Bachelor-Teilstudiengang „Moderne Indienstudien“) Buchstabe b (Berufliche Vorbildung) wird nach dem Begriff „Kaufmann/Kauffrau im E-Commerce“ ein Komma angefügt und der Begriff „Gestalter/-in für immersive Medien“ ergänzt.
- 10.** In Nr. 53 (Bachelor-Studiengang „Politikwissenschaft“) Buchstabe b (Berufliche Vorbildung) wird nach dem Begriff „Kaufmann/Kauffrau im E-Commerce“ ein Komma angefügt und der Begriff „Gestalter/-in für immersive Medien“ ergänzt.
- 11.** In Nr. 54 (Bachelor-Teilstudiengang „Politikwissenschaft“) Buchstabe b (Berufliche Vorbildung) wird nach dem Begriff „Kaufmann/Kauffrau im E-Commerce“ ein Komma angefügt und der Begriff „Gestalter/-in für immersive Medien“ ergänzt.
- 12.** In Nr. 63 (Bachelor-Studiengang „Sozialwissenschaften“) Buchstabe b (Berufliche Vorbildung) wird nach dem Begriff „Kaufmann/Kauffrau im E-Commerce“ ein Komma angefügt und der Begriff „Gestalter/-in für immersive Medien“ ergänzt.
- 13.** In Nr. 64 (Bachelor-Studiengang „Soziologie“) Buchstabe b (Berufliche Vorbildung) wird nach dem Begriff „Gesundheits- und Krankenpfleger/-in“ ein Komma angefügt und der Begriff „Gestalter/-in für immersive Medien“ ergänzt.

14. In Nr. 65 (Bachelor-Teilstudiengang „Soziologie“) Buchstabe b (Berufliche Vorbildung) wird nach dem Begriff „Gesundheits- und Krankenpfleger/-in“ ein Komma angefügt und der Begriff „Gestalter/-in für immersive Medien“ ergänzt.

15. In Nr. 67 (Bachelor-Teilstudiengang „Sport/Sportwissenschaften“) Buchstabe b (Berufliche Vorbildung) wird nach dem Begriff „Gesundheits- und Krankenpfleger/-in“ ein Komma angefügt und der Begriff „Gestalter/-in für immersive Medien“ ergänzt.

16. In Nr. 67a (Bachelor-Studiengang „Sustainable Development Studies“) Buchstabe b (Berufliche Vorbildung) wird nach dem Begriff „Verwaltungsfachangestellte/-r“ ein Komma angefügt und der Begriff „Gestalter/-in für immersive Medien“ ergänzt.

17. In Nr. 70 (Bachelor-Studiengang „Volkswirtschaftslehre“) Buchstabe b (Berufliche Vorbildung) wird nach dem Begriff „Kaufmann/Kauffrau im E-Commerce“ ein Komma angefügt und der Begriff „Gestalter/-in für immersive Medien“ ergänzt.

18. In Nr. 71 (Bachelor-Teilstudiengang „Volkswirtschaftslehre“) Buchstabe b (Berufliche Vorbildung) wird nach dem Begriff „Kaufmann/Kauffrau im E-Commerce“ ein Komma angefügt und der Begriff „Gestalter/-in für immersive Medien“ ergänzt.

19. In Nr. 75 (Bachelor-Studiengang „Wirtschaftsinformatik“) Buchstabe b (Berufliche Vorbildung) wird nach dem Begriff „Kaufmann/Kauffrau im E-Commerce“ ein Komma angefügt und der Begriff „Gestalter/-in für immersive Medien“ ergänzt.

20. In Nr. 76 (Bachelor-Studiengang „Wirtschaftspädagogik“) Buchstabe b (Berufliche Vorbildung) wird nach dem Begriff „Kaufmann/Kauffrau im E-Commerce“ ein Komma angefügt und der Begriff „Gestalter/-in für immersive Medien“ ergänzt.

Artikel 2

¹Diese Änderung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2024/25.

Universitätsmedizin:

Nach Zustimmung des Fakultätsrats der Medizinischen Fakultät am 30.01.2023 hat der Vorstand der Universitätsmedizin der Georg-August-Universität Göttingen in seiner Sitzung am 07.03.2023 die Änderung der Richtlinie der Medizinischen Fakultät zur Verleihung des akademischen Titels Professor*in als außerplanmäßige Professorin bzw. Professor nach § 35 a Satz 2 NHG genehmigt [§ 63 h Abs. 2 Satz 1 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23.03.2022 (Nds. GVBl. S. 218) in Verbindung mit §§ 44 Abs. 1 Satz 2, 44 Abs. 1 Satz 3, 63 b S. 3; 63 e Abs. 2 Nr. 14 NHG].

Artikel 1

Nach Änderung lautet die Richtlinie wie folgt:

**Richtlinie der Medizinischen Fakultät
zur Verleihung des akademischen Titels Professor*in als
außerplanmäßige Professorin bzw. Professor nach § 35 a Satz 2 NHG**

§ 1 Gesetzliche Rahmenbestimmungen

¹Die Verleihung der Befugnis, den akademischen Titel „Professor*in“ als außerplanmäßige*r Professor*in zu führen, ist durch § 35 a Satz 2 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes in der oben genannten Fassung geregelt. ²Nähere Ausführungsbestimmungen hierzu enthält die Habilitationsordnung der Georg-August-Universität Göttingen (Amtliche Mitteilung vom 27.07.2022, AM I Nr. 32/2022).

§ 2 Verfahrensregelungen an der Medizinischen Fakultät

¹Über begründete Anträge der Fakultät auf Verleihung des akademischen Titels „Professor*in“ als „Außerplanmäßige*r Professor*in“ entscheidet der Vorstand der Universitätsmedizin (gemäß §§ 63 b Abs. 1 NHG) aufgrund eines Votums des Senats.

²Die Eröffnung des Verfahrens zur Verleihung des Titels „Professor*in“ als „Außerplanmäßige*r Professor*in“ setzt in der Regel voraus, dass die*der jeweils zuständige Fachvertreter*in der entsprechenden Disziplin einen Vorschlag zur Verleihung des Titels an die*den Dekan*in der Medizinischen Fakultät richtet. ³Im Rahmen dieses Vorschlags ist neben der Würdigung der*des Kandidat*in, insbesondere mit Blick auf die bisherige und zukünftig geplante Einbindung in die grundständige akademische Lehre, ein Lebenslauf sowie einige grundlegende Angaben zum Profil der Person in Forschung und Lehre darzulegen.

§ 3 Voraussetzungen für die Verleihung des Titels

¹Die festgelegten Bestimmungen in der Habilitationsordnung verlangen von der*dem Kandidat*in, welche*r die Befugnis zur Führung des akademischen Titels „Professor*in“ als „Außerplanmäßige*r Professor*in“ erlangen möchte, dass die Einstellungsbedingungen für Professorinnen und Professoren gemäß § 25 Abs.1 NHG erfüllt werden. ²Die Bestellung zur*zum außerplanmäßigen Professor*in lässt die Rechtsstellung von Privatdozent*innen sowie das Fachgebiet, für das die Lehrbefugnis erteilt wurde (*venia legendi*), unberührt.

³Darüber hinaus hat die Medizinische Fakultät an die Verleihung des Titels weitere Voraussetzungen geknüpft.

⁴Hierzu gehören:

- Besondere Befähigung zu vertiefter selbständiger wissenschaftlicher Tätigkeiten, die in der Regel im Rahmen einer Habilitation nachgewiesen werden können. Nicht habilitierte Kandidat*innen (z.B. wissenschaftliche Qualifizierung im Ausland) sollen eine im Vergleich zu habilitierten Kandidat*innen äquivalente Gesamtpublikationsleistung nachweisen. Die Fortsetzung der wissenschaftlichen Tätigkeit der*s Bewerbers*in nach der Habilitation soll durch mindestens 8 Originalarbeiten in begutachteten Zeitschriften dokumentiert sein. Bei mindestens 5 dieser nach der Habilitation erstellten Originalarbeiten muss eine Erst- oder Letztautorenschaft bestehen; Publikationen als Erst- oder Letztautor*in mit einem Impact Faktor > 10 zählen hierfür doppelt. Auf Antrag können in kleineren Fachgebieten mit niedrigem durchschnittlichen Impact-Faktor Veröffentlichungen als Erst- oder Letztautor*in in führenden (Top 10%) Journalen des Faches in entsprechender Weise berücksichtigt werden. Publikationen, die nach der Habilitation erschienen, jedoch älter als 10 Jahre sind, werden nicht berücksichtigt. Die Publikationsleistung sollte dem fachüblichen Standard entsprechen. Im Jahr der Habilitation erschienene Publikationen können berücksichtigt werden, wenn diese nicht Bestandteil des Habilitationsantrags oder der Habilitationsschrift waren. In den Unterlagen sind daher die nach Abschluss der Habilitation erschienenen Publikationen separat aufzuführen.
- Durch praktische Erfahrung bestätigte pädagogische/didaktische Eignung. Diese ist gemäß der Habilitationsordnung durch eine dreijährige erfolgreiche Lehrtätigkeit nachzuweisen, welche für das Fach typische Veranstaltungen in grundständigen Studiengängen und konsekutiven Bachelor- oder Master-Studiengängen umfasst.

Entsprechend den Vorgaben der Habilitationsordnung ist ein Mindestumfang von im Durchschnitt 2 Semesterwochenstunden¹ (SWS) pro Semester selbst durchgeführter curricularer Pflichtunterricht für Studierende in den von der Medizinischen Fakultät angebotenen Studiengängen seit der Habilitation (also eigenverantwortliche Lehrtätigkeit) nachzuweisen. Dieser Lehrumfang wird auch für die Aufrechterhaltung der außerplanmäßigen Professur nach der Verleihung erwartet. Auf jeden Fall ist das genaue Datum des Abschlusses der Habilitation anzugeben. Der Gesamtumfang der Lehre seit der Habilitation muss gemäß Habilitationsordnung wenigstens 16 SWS (= 16 x 14 LVS) betragen. Im Falle der Umhabilitation kann die selbständige Lehrtätigkeit an der Erstuniversität berücksichtigt werden. In den Unterlagen sind die genaue Bezeichnung (ggf. mit Nummer) und der jeweilige Umfang der Lehrveranstaltungen anzugeben. Bei den Lehrveranstaltungen soll es sich um Gruppenunterricht handeln, wobei fachspezifische Besonderheiten berücksichtigt werden können. Im Rahmen von Wahlfächern geleistete LVS können berücksichtigt werden, wenn es sich um von der UMG anerkannte Wahlfachangebote handelt und die Anwesenheit der Lehrperson und regelmäßig mindestens 3 Studierenden dokumentiert wurde. Das gleiche gilt für Lehrvisiten und das Abhalten einer klinisch-pathologischen Konferenz oder einer klinisch-arzneimitteltherapeutischen Konferenz bei dokumentierter Anwesenheit der Lehrperson und regelmäßig mindestens 3 PJ-Studierenden. Hierbei ist zu beachten, dass es sich bei einer Lehrvisite nicht um die routinemäßige klinische Visite, sondern um eine speziell für den Unterricht konzipierte Visite handelt. Curriculare Lab-Rotations werden mit 0,1 LVS pro 45 Minuten auf die Lehrleistung angerechnet. In der Gesamtbewertung der Lehrleistung und –erfahrung werden selbst durchgeführte M1- oder M2-Prüfungen und abgeschlossene Promotionen als Erstberichterstatter/-in besonders gewürdigt. Journal-Clubs und Abteilungsbesprechungen mit Studierenden oder Doktoranden zählen nicht als Lehrleistung.

Einzureichen ist eine unterschriebene Erklärung, dass der angegebene Unterricht tatsächlich durchgeführt wurde. Ebenfalls einzureichen ist die verpflichtende jährliche Dokumentation der Lehrleistungen in die vom Studiendekanat vorgegebene, elektronische Lehrdokumentation für die letzten 3 Jahre².

- Die Feststellung der Eignung durch externe Gutachten.

¹ Eine Semesterwochenstunde ist definiert als eine Lehrveranstaltungsstunde (LVS) von 45 Minuten in jeder Woche des Semesters. Da das Regelsemester 14 Wochen umfasst sind pro Semester also mindestens 28 LVS nachzuweisen.

² siehe Beschluss des Fakultätsrats vom 31.01.2022

⁵Das Verfahren zur Verleihung des Titels „Professor*in“ als Außerplanmäßige*r Professor*in an erfolgreich evaluierte Juniorprofessor*innen nach Ablauf der Juniorprofessur ist in § 35 a Satz 1 NHG gesondert geregelt.

§ 4 Ausnahmen von der Dreijahresfrist

¹Abweichend von der unter § 3 genannten Dreijahresfrist kann nach der Habilitationsordnung in Fällen herausgehobener Lehr- und Forschungsleistungen die Frist seit der abgeschlossenen Habilitation verkürzt werden bis zu einer Mindestfrist von zwei Jahren. ²Als herausgehobene Leistungen gelten z.B. die eigene Entwicklung innovativer Lehrformen von einer über die eigene Fakultät hinausgehenden Bedeutung, die eigene kompetitive Einwerbung besonders sichtbarer Drittmittelprojekte (z.B. DFG Nachwuchsgruppe), oder eine Ruferteilung auf eine W2- oder W3-Professur. ³Eine höhere Anzahl oder Wertigkeit der Publikationen im Vergleich zu anderen Kandidat*innen erfüllt in der Regel nicht das Kriterium der herausgehobenen Forschungsleistung.

§ 5 Fakultätsgremium zur Überprüfung der Voraussetzungen zur Verleihung des Titels „Professor*in“ als Außerplanmäßige*r Professor*in

¹Gemäß der Habilitationsordnung ist die Habilitationskommission auch für das Verfahren zur Verleihung des Titels Professor*in als außerplanmäßige*r Professor*in das zuständige Gremium. ²Zur organisatorischen Durchführung des Verfahrens hat der Fakultätsrat ein ständiges Gremium als Unterkommission der Habilitationskommission eingesetzt. ³Dieses Gremium besteht aus 6 Mitgliedern der Hochschullehrergruppe, die vom Fakultätsrat bestimmt werden. ⁴Das Gremium wird von einer*inem Sprecher*in geleitet, der von der Dekanin*vom Dekan in Abstimmung mit dem Fakultätsrat aus der Gruppe der 6 Hochschullehrer*innen benannt wird. ⁵Das Gremium stellt die Qualitätssicherung der Durchführung des Verfahrens sicher und überwacht, begleitet und dokumentiert die einzelnen Verfahrensschritte und legt die jeweiligen Entscheidungen hieraus dem Vorsitzenden der Habilitationskommission vor.

⁶Das Gremium schlägt dem Fakultätsrat zwei auswärtige Gutachter*innen vor.

⁷Den Kandidat*innen steht ein diesbezügliches Vorschlagsrecht zu und dieses sollte mindestens 3 bis 5 externe und unabhängige Hochschullehrer*innen einer Universität oder einer vergleichbaren außeruniversitären Forschungseinrichtung umfassen.

⁸Die Gutachter*innen sollen keine Einbindung in den akademischen Werdegang der Kandidat*innen haben, welche Anlass zur Besorgnis der Befangenheit geben könnte. ⁹Nach Eingang der Gutachten und abschließender Beratung bereitet das Gremium eine Entscheidung vor. ¹⁰Es leitet sein Votum mit den Vorschlagsunterlagen und den Gutachten zur Beschlussfassung über die*den Vorsitzende*n der Habilitationskommission an den

Fakultätsrat weiter. ¹¹Im Falle einer positiven Entscheidung des Fakultätsrates wird das Verfahren zur Einholung der Stellungnahme des Senats fortgeführt.

¹²Die*der Kandidat*in erhält auf Wunsch die Gelegenheit, vor Abgabe der vollständigen Antragsunterlagen, ein Beratungsgespräch mit der*dem Sprecher*in des Gremiums zu führen.

¹³Der Fakultätsrat entscheidet über das Votum des Gremiums und holt bei positivem Votum die Stellungnahme des Senats ein.

¹⁴Mit einer Urkunde wird die Befugnis zur Führung des Titels „Professor*in“ als Außerplanmäßige*r Professor*in nach § 35 a Satz 2 NHG verliehen.

§ 6 Aufrechterhaltung der Titelführung

Die*der Professor*in als außerplanmäßige*r Professor*in nach § 35 a Satz 2 NHG ist verpflichtet, unaufgefordert zum 1. Oktober eines jeden Jahres ein Verzeichnis ihrer*seiner Lehrleistungen mittels eines Auszugs aus der vom Studiendekanat vorgegebene elektronische Lehrdokumentation mit Originalunterschrift dem Studiendekanat einzureichen.

§ 7 Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt nach Veröffentlichung in Kraft, sie ersetzt die bisher bestehenden Richtlinien der Medizinischen Fakultät.

Fakultät für Mathematik und Informatik:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Fakultät für Mathematik und Informatik vom 08.05.2024 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 05.06.2024 die fünfte Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang „Angewandte Data Science“ der Georg-August-Universität Göttingen in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.05.2018 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 21/2018 S. 343), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 26.06.2023 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 22/2023 S. 616), genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 14.12.2023 (Nds. GVBl. S. 320); §§ 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b), 44 Abs. 1 Satz 3 NHG).

Artikel 1

Die Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang „Angewandte Data Science“ der Georg-August-Universität Göttingen in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.05.2018 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 21/2018 S. 343), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 26.06.2023 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 22/2023 S. 616), wird wie folgt geändert.

1. In § 11 (Bachelorarbeit) Absatz 4 wird Satz 1 wie folgt neu gefasst:

„¹Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt 15 Wochen.“

2. Die Anlage (Exemplarische Studienverlaufspläne) wird wie folgt geändert.

a. Nr. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„3. Fachstudium mit Anwendungsfach „Medizinische Informatik“

Sem. Σ C	Fachstudium (66 C)			Professionalisierungsbereich [Schlüsselkompetenzen] (99 C)				
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 30 C	B.Inf.1101 Grundlagen der Informatik und Programmierung 10 C	B.Mat.0801 Mathematik für Studierende der Informatik I 9 C		B.Inf.1831 Ethische, gesellschaftliche und rechtliche Grundlagen für Data Science 3 C	B.Inf.1842 Programmieren für Data Scientists: Python 5 C	B.Inf.1832 Anwendungsgebiete der Data Science 3 C		
2. Σ 30 C	B.Inf.1131 Data Science: Grundlagen 6 C	B.Mat.0802 Mathematik für Studierende der Informatik II 9 C	B.WIWI-QMW.0011 Data Science: Statistik 6 C	B.Inf.1301 Grundlagen der Medizinischen Informatik 9 C				
3. Σ 30 C	B.Inf.1206 Datenbanken 5 C	B.Inf.1132 Data Science: Numerische Methoden 6 C	B.Mat.0804 Diskrete Stochastik 9 C	B.Inf.1302 Biosignalverarbeitung 5 C	B.Inf.1204 Telematics / Computer Networks 5 C			
4. Σ 33 C	B.Inf.1236 Machine Learning 6 C			B.Inf.1833 Fachpraktikum Data Science 9 C	B.Inf.1306 Datenmanagement und -analyse in der biomedizinischen Forschung 7 C	B.Bio-NF.118 Mikrobiologie 6 C	B.Inf.1209 Softwaretechnik 5 C	
5. Σ 29 C				B.Inf.1839 Anwendungsorientiertes Projektpraktikum „Data Science“ 6 C	B.Inf.1504 Maschinelles Lernen in der Bioinformatik 6 C	B.Inf.1237 Deep Learning for Computer Vision 6 C	B.Inf.1705 Vertiefung Softwaretechnik 5 C	B.Inf.1247 Introduction to Information Retrieval and Natural Language Processing 6 C
6. Σ 28 C	B.Inf.2001 Bachelorabschlussmodul 15 C			B.iPAB.0014 (DS) Data Analysis with R 3 C	B.Inf.1851 Proseminar Infrastruktur und Prozesse 5 C	B.Inf.1210 Computersicherheit und Privatheit 5 C		
Σ 180 C	66 C (+15 C)			99 C				

b. Nach Nr. 7 wird folgende Nr. 8 neu eingefügt; die bisherige Nr. 8 wird zu Nr. 9:

„8. Fachstudium mit Anwendungsfach „Computational Neuroscience“

Sem. Σ C	Fachstudium (66 C)			Professionalisierungsbereich [Schlüsselkompetenzen] (99 C)				
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 30 C	B.Inf.1101 Grundlagen der Informatik und Programmierung 10 C	B.Mat.0801 Mathematik für Studierende der Informatik I 9 C		B.Inf.1831 Ethische, gesellschaftliche und rechtliche Grundlagen für Data Science 3 C	B.Inf.1842 Programmieren für Data Scientists: Python 5 C	B.Inf.1832 Anwendungsgebiete der Data Science 3 C		
2. Σ 30 C	B.Inf.1131 Data Science: Grundlagen 6 C	B.Mat.0802 Mathematik für Studierende der Informatik II 9 C	B.WIWI-QMW.0011 Data Science: Statistik 6 C	B.Phy.5605 Computational Neuroscience: Basics 3 C	B.Inf.1231 Infrastrukturen für Data Science 6 C			
3. Σ 31 C	B.Inf.1206 Datenbanken 5 C	B.Inf.1132 Data Science: Numerische Methoden 6 C	B.Mat.0804 Diskrete Stochastik 9 C	B.Inf.1834 Fachpraktikum Data Science I (klein) 5 C	B.Bio-NF.130 Kognitionspsychologie 3 C	B.Phy.5601 Theoretical and Computational Neuroscience I 3 C		
4. Σ 29 C	B.Inf.1236 Machine Learning 6 C			B.Inf.1835 Fachpraktikum Data Science II (klein) 5 C	SK.Bio-NF.7001 Neurobiology 3 C	B.Phy.5602 Theoretical and Computational Neuroscience II 3 C	B.WIWI-QMW.0001 Lineare Modelle 6 C	B.Inf.1240 Visualization 6 C
5. Σ 31 C				B.Inf.1839 Anwendungsorientiertes Projektpraktikum „Data Science“ 6 C	B.Phy.5614 Proseminar Computational Neuroscience 4 C	B.Phy.5676 Computer Vision and Robotics 9 C	B.Inf.1237 Deep Learning for Computer Vision 6 C	B.Inf.1241 Computational Optimal Transport 6 C
6. Σ 29 C	B.Inf.2001 Bachelorabschlussmodul 15 C			B.Phy.5649 Biomolecular Physics and Simulations 4 C	B.Inf.1852 Proseminar Datenanalyse 5 C	B.Inf.1210 Computer-sicherheit und Privatheit 5 C		
Σ 180 C	66 C (+15 C)			99 C				

Artikel 2

Die Änderung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen zum 01.10.2024 in Kraft.

Studierendenschaft:

Das Studierendenparlament der Georg-August-Universität Göttingen hat am 27.05.2024 die 44. Änderung der Beitragsordnung der Studierendenschaft der Georg-August-Universität Göttingen (BeitrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.04.2006 (Amtliche Mitteilungen Nr. 4/2006, S. 197), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 10.04.2024 (Amtliche Mitteilungen I 12/2024, S. 167) beschlossen (§ 20 Abs. 2 Satz 1 NHG; § 14 Abs. 1 Buchstabe d) i. V. m. § 69 Buchstabe b), § 50 Abs. 2 S. 3 OrgS).

Die 44. Änderung der Beitragsordnung der Studierendenschaft der Georg-August-Universität (BeitrO) wird nachfolgend bekannt gemacht:

Artikel 1

§ 4 der Beitragsordnung wird um einen neuen Absatz 4 ergänzt:

„(4) ¹Für das Sommersemester 2024 ist eine Rückerstattung bereits entrichteter Beiträge für die Semestertickets Bus und Bahn auch für Studierende möglich, die an einer zweiten deutschen Hochschule eingeschrieben sind und dort ein deutschlandweites Semesterticket erwerben müssen. ²Der Antrag muss enthalten:

- a) das vollständig ausgefüllte und unterschriebene Formblatt gemäß Anlage 2 oder Anlage 4 in einer gemäß der in Satz 1 genannten Bedingungen modifizierten Form,
- b) Immatrikulationsbescheinigung und Beleg über Erwerb des deutschlandweiten Semestertickets der zweiten Hochschule,
- c) eine Immatrikulationsbescheinigung des Antragssemesters,
- d) eine Beitragsquittung des aktuellen Semesters.

³Ausschlussfrist für diese Anträge ist der 30. Juni 2024, 23:59.“

Artikel 2

Die 44. Änderung der Beitragsordnung der Studierendenschaft der Georg-August-Universität Göttingen (BeitrO) tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.“
